

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a7e28908-7e8c-32bb-973e-cbeba8324dbe>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung - SächsVStättVO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SächsVStättVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Sachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	421-1.19

## § 13 SächsVStättVO - Stellplätze für Menschen mit Behinderung

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung muss mindestens der Hälfte der Zahl der nach [§ 10 Absatz 7 Satz 1](#) erforderlichen Besucherplätze entsprechen. Auf diese Stellplätze ist leicht erkennbar hinzuweisen.

